

**Wortlaut der Verfassung der
Georg-Ludwig-Hartig-Stiftung
gemäß Stiftungsurkunde der Hessischen Landesregierung
in der Fassung vom 24.01.1995**

geändert am 07. November 2006

Verfassung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die „Georg-Ludwig-Hartig-Stiftung“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wiesbaden.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die „Georg-Ludwig-Hartig-Stiftung“ fördert materiell und ideell den Schutz, die Erhaltung und ausgewogene Mehrung eines naturnahen, stabilen Waldes, der im Sinne des von Hartig (1764 – 1837) formulierten und erstmals in Hessen umgesetzten Nachhaltsgedankens eine Vielzahl wichtiger Funktionen erfüllt.

(2) Die Stiftung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende Beiträge zur Förderung der Forstwirtschaft, der Forstwissenschaften oder verwandter Disziplinen im Sinne der Nachhaltigkeit verdient gemacht haben, mit dem „Georg-Ludwig-Hartig-Preis“ oder in geeigneter anderer Weise auszuzeichnen;
2. das literarische Werk Georg Ludwig Hartigs zusammenzutragen, zu archivieren und der interessierten Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen;
3. Studienaufenthalte von Forstleuten aus anderen Ländern in Hessen zu ermöglichen, damit diese die Umsetzung der Nachhaltsidee kennen lernen und in das Heimatland übertragen können. Hierdurch soll ein Beitrag geleistet werden, der weiteren Zerstörung der Wälder, insbesondere der tropischen Florenreiche, entgegenzuwirken. Mit derselben Zielsetzung können wissenschaftliche Fachkongresse veranstaltet und Beratungen in diesen Ländern vorgenommen werden;
4. Förderung von Arbeiten forstlicher Nachwuchskräfte, die im Sinne des Nachhaltsgedankens tätig sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke geleistet werden.

§ 4

Vermögen, Erträge

(1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens;
2. Zuwendungen des Landes, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind;
3. Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung stehenden Mittel sind bis zu ihrer Verwendung ertragsbringend anzulegen.

(3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, um die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sichern.

§ 5

Förderkreis

(1) Personen und Institutionen, die die Stiftung in besonderem Maße fördern, können Mitglieder des Förderkreises der Stiftung werden.

(2) Der Förderkreis kann gegenüber dem Vorstand Anregungen zur Erfüllung des Stiftungszweckes geben. Der Vorstand unterrichtet den Förderkreis mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung.

(3) Über die Aufnahme in den Förderkreis entscheidet der Stiftungsrat.

§ 6

Organe

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Vorstand und der nach § 10 Abs. 1 bestellte Geschäftsführer.

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

(3) Niemand darf gleichzeitig Mitglied in verschiedenen Stiftungsorganen sein.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus höchstens 15 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine erneute Mitgliedschaft ist zulässig.

(2) In den Stiftungsrat entsenden

1. das für Forsten zuständige Hessische Ministerium einen Vertreter der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt und einen Vertreter der Hessischen Landesforstverwaltung,
2. der Landesbetrieb HESSEN-FORST einen für Forsteinrichtung verantwortlichen Vertreter,
3. die an den deutschen Universitäten eingerichteten forstlichen Studienbereiche insgesamt zwei Vertreter.

(3) Der Stiftungsrat kann über die Gründungsmitglieder hinaus weitere Mitglieder aufnehmen. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen.

(4) Der Stiftungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter für eine Amtszeit von vier Jahren.

(5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat ist das Aufsichtsorgan der Stiftung. Er hat darüber zu wachen, dass der Vorstand die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes betreibt. Er kann zu diesem Zweck von Vorstand und Geschäftsführer Auskunft verlangen.

(2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 Ziff. 2,
2. Beschluss von Verfassungsänderungen oder deren Aufhebung mit Zweidrittelmehrheit,

3. Genehmigung des Haushaltsplans,
4. Festlegung der Grundsätze zur Anlage und Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
5. Wahl der Preisträger,
6. Vergabe des Preises.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem von dem für Forsten zuständigen Hessischen Ministerium im Benehmen mit dem Stiftungsrat zu bestellenden Vorsitzenden sowie einem weiteren von diesem Ministerium zu bestellenden Mitglied,
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, die vom Stiftungsrat vorgeschlagen werden.

(2) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt bzw. bestellt. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Falle seiner Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden sein Stellvertreter.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er kann sich dazu eines Geschäftsführers bedienen, der ein Bediensteter des Landes sein kann. Der Geschäftsführer hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB. Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes,
2. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
3. Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere die Auswahl der Stipendiaten sowie die Organisation von Fachkongressen,

4. Abschluss von Verträgen,
5. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
6. Einberufung des Stiftungsrates bei Bedarf.

(3) Mit Ausnahme von Kassenkrediten bis zu 10.000 EUR dürfen keine Darlehen aufgenommen werden; Bürgschaften dürfen nicht übernommen werden.

§ 11

Sitzung der Organe

(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Auf Antrag eines Drittel der Mitglieder hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Angabe des beantragten Tagesordnungspunktes einzuberufen. Die Mitglieder des Stiftungsrates benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung den Geschäftsführer. Der Vorstand kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Die Billigung des Haushaltsplanes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Der Vorstand tritt auf Antrag des Vorsitzenden oder mindestens zweier seiner Mitglieder zusammen. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigelegt sein. Beschlüsse werden von der Mehrheit der Mitglieder gefasst.

(5) Beschlüsse von Stiftungsrat und Vorstand können auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder bzw. des Vorstandes dem Beschlussvorschlag zustimmen. Für Beschlüsse nach Art. 8, Abs. 2, Ziff. 2 und Art. 11, Abs. 3, Satz 3 ist beim schriftlichen Umlaufverfahren eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

§ 12

Preisvergabe

(1) Der „Georg-Ludwig-Hartig-Preis“ ist mit 5.000 EUR dotiert. Eine Halbierung des Preises und die Vergabe an zwei Preisträger ist möglich.

(2) Der Stiftungsrat gibt sich eine die Preisvergabe regelnde Geschäftsordnung.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Rechnungsprüfung

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung der Stiftung gelten die §§ 105 bis 111 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645).

(2) Die Stiftungsorgane werden durch das für Forsten zuständige Hessische Ministerium im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen entlastet.

§ 14

Aufhebung

Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an das Land Hessen - Forstverwaltung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.